

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die  
Träger von betriebserlaubnispflichtigen  
Einrichtungen in Westfalen-Lippe

Kreis/ Stadtverwaltungen  
- Jugendämter –  
in Westfalen-Lippe

Spitzenverbände der öffentlichen und freien  
Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:in:

Ina Crummenerl-Kleinhofer

Ali Atalay

Tel.: 0251 591-5358, -3606

E-Mail: [ina.crummenerl-kleinhofer@lwl.org](mailto:ina.crummenerl-kleinhofer@lwl.org)

[ali.atalay@lwl.org](mailto:ali.atalay@lwl.org)

## INFORMATIONSSCHREIBEN

Münster, 23.12.2021

### Beratung und Aufsicht von Einrichtungen

**Informationen zum Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021**

**Nachweispflicht für Kinder und in einer Betreuungsform gemäß §§ 43 und 45 SGB VIII tätige Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.12.2021 wurden im Bundestag Änderungen zur Nachweispflicht zum Masernschutz beschlossen.

- Zur Harmonisierung mit den durch § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingeführten Regelungen zur einrichtungsbezogenen COVID-19-Impfpflicht, werden die Regelungen zur Masernimpfpflicht aus § 20 IfSG angepasst.
- Weiterhin wird die Frist zur Vorlage eines Nachweises über ausreichenden Masernschutz bis zum Ablauf des **31.07.2022** verlängert.

Um einen Gleichlauf mit den Bestimmungen der neu eingefügten Vorschrift des § 20a IfSG herzustellen, regeln die Sätze 2 bis 5 des § 20 Abs. 9 IfSG, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und erforderliche personenbezogene Daten zu übermitteln hat, wenn der Nachweis der Masernimpfung von einer in der von der Vorlagepflicht umfassten Einrichtung beschäftigten oder tätigen Person nicht vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Soweit sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG aufgrund von Zeitablauf seine Gültigkeit verliert, sind Personen, die in den relevanten Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, nach § 20 Abs. 9a IfSG verpflichtet, innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen oder einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Der Nachweis kann insbesondere dann durch Zeitablauf seine Gültigkeit verlieren, wenn das ärztliche Zeugnis bzgl. einer Kontraindikation sich auf einen Umstand bezieht, der nachträglich wegfallen kann (z. B. das Bestehen einer Schwangerschaft). Das Auslaufen bezieht sich nicht auf den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern.

Auch in den Fällen des § 20 Abs. 9a IfSG gilt, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das **zuständige Gesundheitsamt** zu benachrichtigen und personenbezogene Daten zu übermitteln hat, sofern der Nachweis nicht vorgelegt werden sollte oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Für Personen, die am 01.03.2020 bereits in einschlägigen Einrichtungen betreut oder tätig waren und noch werden bzw. sind, wurde die Frist bzgl. der Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 IfSG erneut, nunmehr bis zum Ablauf des 31.07.2022 verlängert. Durch die Verlängerung der bisher geltenden Frist bis ursprünglich zum 31.12.2021 soll den Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung getragen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.masernschutz.de>

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag

Gez.

Ina Crummenerl-Kleinhofer  
- Kindertagesbetreuung -

Ali Atalay  
- Stationäre Einrichtungen -